

Verordnung

über das Naturschutzgebiet

„Brönnhof“

Vom..... Nr.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Brönnhof und weitere benachbarte Flächen in den Landkreisen Schweinfurt und Bad Kissingen werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Brönnhof“ als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Standortübungsplatz ‚Brönnhof‘ und Umgebung“ (DE Nr. 5827-371).
- (3) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt zudem zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes, die Teil des Nationalen Naturerbes sind.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 1 456 ha und liegt im Landkreis Schweinfurt in den Gemarkungen Weipoltshausen, Jeusing, Madenhausen und Zell, Gemeinde Üchtelhausen, und in den Gemarkungen Pfändhausen, Holzhausen und Hambach, Gemeinde Dittelbrunn, sowie im Landkreis Bad Kissingen in der Gemarkung Maßbach, Gemeinde Maßbach, sowie in der Gemarkung Rannungen, Gemeinde Rannungen.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sowie dessen Zonierung ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 40 000 (Anlage 1) und Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf und die Zonierung sind die Karten mit Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2).

(3) In der Karte mit Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) sind auch die Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) „Standortübungsplatz ‚Brönnhof‘ und Umgebung“ (DE Nr. 5827-371) sowie die Zone I dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die großflächigen naturnahen Laubwälder mit ihren heimischen Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln sowie in den dafür im Naturerbe-Entwicklungsplan Brönnhof festgelegten Bereichen der Zone I natürliche Waldentwicklung zu ermöglichen,
2. naturschutzfachlich wertvolle, gefährdete Offenlandökosysteme und deren naturschutzfachlich wertvolle Übergangsbereiche zum Wald zu erhalten und zu entwickeln,
3. die auf der früheren militärischen Nutzung beruhende Eigenart des strukturreichen, zentralen Offenlandes mit dem charakteristischen Wechsel von artenreichem Grünland, Brachestadien, offenen Magerrasen, wärmeliebenden Säumen, markanten Einzelbäumen, alten Obstbäumen, seltenen heimischen Baumarten, Gebüschen, lichten Feldgehölzen, strukturreichen Wald-Offenland-Übergängen sowie temporären

Kleingewässern zu erhalten,

4. den Lebensraum für Fledermausarten, insbesondere des landesweit bedeutenden Vorkommens der Mopsfledermaus, mit ihren Sommer- und Winterquartieren zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren,
5. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet von Vogelarten, insbesondere von Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Grauspecht, Kleinspecht, Wendehals, Hohltaube, Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Baumpieper, Feldlerche und Neuntöter zu erhalten und zu entwickeln,
6. die Wasser- und Landlebensräume von Amphibien, insbesondere des Kammmolchs, für ihre gesamte Entwicklung zu sichern und zu fördern,
7. die Lebensräume der Reptilienarten, insbesondere von Zauneidechse und Ringelnatter für ihre gesamte Entwicklung zu sichern und zu fördern,
8. die Lebensräume seltener und gefährdeter wirbelloser Tierarten, insbesondere von Tagfaltern, Nachtfaltern, Käfern, Wildbienen, Ameisen und Schnecken zu schützen und zu fördern,
9. die Kleingewässer als Lebensraum für die natürliche Fauna und Flora zu erhalten und zu fördern und
10. die Flächen als Bestandteil des landes-, bundes- und europaweiten Biotopverbundes zu erhalten.

(2) ¹Schutzzweck des im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereichs des FFH-Gebiets „Standortübungsplatz ‚Brönnhof‘ und Umgebung“ (DE Nr. 5827-371) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Lebensraumtypen:

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vorkommen und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
Kammmolch (*Triturus cristatus*)

sowie weiterer im Gebiet vorkommender Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I bzw. Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²Die gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Satz 1 genannten Lebensraumtypen und Arten ergeben sich aus der Anlage 3¹, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Schutzzweck auf den Flächen des „Nationalen Naturerbes“ in Zone I ist es ferner, unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 Abs. 4 BNatSchG, insbesondere durch Einhaltung der im Naturerbe-Entwicklungsplan Brönnhof formulierten allgemeinen Grundsätze für Flächen des „Nationalen Naturerbes“, Naturwälder mit sofortigem bis mittelfristig geplantem Prozessschutz, Mittelwälder bzw. mittelwaldartig gepflegte Wälder sowie naturschutzfachlich wertvolle oder gefährdete Offenlandökosysteme und Übergangsbereiche zum Wald zu erhalten und soweit erforderlich zu entwickeln.
- (4) Der Naturerbe-Entwicklungsplan Brönnhof sowie der FFH-Managementplan „Standortübungsplatz ‚Brönnhof‘ und Umgebung“ werden an der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg in Papierform oder unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert verwahrt und sind dort zu den üblichen Dienststunden allgemein zugänglich².

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

¹ Abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources/BayVV_7912_U_556_BayVV-7912-U-556-5827-371.PDF

² Naturerbe-Entwicklungsplan abrufbar unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177695/leistung/leistung_12291/index.html
FFH-Managementplan abrufbar unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177695/leistung/leistung_53049/index.html

²Deshalb ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers, die Wasserflächen, Tümpel oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen oder bestehende zu verändern,
6. Wildgehege zu errichten oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
7. Flächen umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder zu entsteinen,
8. Grünland zu mulchen,
9. Flächen zu düngen oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
10. Wald (i. S. d. Art. 2 BayWaldG) zu roden (i.S.d. Art. 9 BayWaldG) oder Flächen erstmalig aufzuforsten (i.S.d. Art. 16 BayWaldG),
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Hecken, Gebüsche oder freistehende Bäume zu beseitigen,

13. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen nachteilig zu beeinflussen,
14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
16. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. in Zone I Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu betreiben,
18. Sachen im Gelände zu lagern,
19. Feuer zu machen, zu grillen oder Feuerwerke zu zünden,
20. Geocaches auszubringen oder aufzusuchen sowie elektronische Spiele („location based games“) oder Geländespiele (z.B. Paintball) zu betreiben,
21. Metallsuchgeräte einzusetzen,
22. Gegenstände oder Zeichen jeder Art, insbesondere Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
23. Bienenstöcke in Zone I aufzustellen,
24. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist es im Naturschutzgebiet verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der bestehenden Straßen und Wege sowie der für die betreffende Nutzung markierten Pfade zu betreten; Art. 13 Abs. 1 BayWaldG bleibt unberührt,

3. außerhalb der markierten Wege zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei,
6. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte,
7. Wettkämpfe oder organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen,
8. Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5 **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind, sofern das in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannte FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird,

1. die Umsetzung der dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz „Brönnhof“ und Umgebung“ (DE 5827-371),
2. in Zone I die Umsetzung des Naturerbe-Entwicklungsplans Brönnhof in seiner jeweils gültigen, mit der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, abgestimmten Fassung,
3. das Befahren oder Betreten des Gebiets durch Grundstückseigentümer, deren Beauftragte oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
4. das Befahren auf ausgewiesenen Straßen und Wegen mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen,

5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünland- und Weidenutzung im bisherigen Umfang, vorrangig zur Umsetzung des Naturerbe-Entwicklungsplans Brönnhof; die Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 und 9 dieser Verordnung bleiben unberührt,
6. außerhalb der Zone I die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes mit der Maßgabe, die standortgerechte, heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. zu fördern; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 sowie Regelungen zur Einbringung von Baumarten gemäß Managementplan nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung bleiben unberührt,
7. außerhalb der Zone I die naturschonende Gewinnung forstlichen Saatguts aus amtlich zugelassenen Erntebeständen,
8. der mechanische Schutz gegen Wildverbiss und Verfegen;
9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz vor Wildverbiss, bei am Weg lagerndem Nutzholz sowie zur Eindämmung einer Massenvermehrung von Schadorganismen soweit dies zur Erreichung der Schutzzwecke, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder aus Waldschutzgründen erforderlich ist,
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Unterhaltung und des Betriebs jagdlicher Einrichtungen; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 dieser Verordnung bleibt unberührt; die Wahrnehmung von Aufgaben des Jagdschutzes sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung in § 45a Abs. 3 BNatSchG sind zulässig; Kirrungen sowie die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln in Zone I bedürfen der Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes, untere Naturschutzbehörde,
11. notwendige Maßnahmen zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, auch in Zusammenhang mit jagdlichen und forstlichen Maßnahmen,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang, mit Ausnahme der Verwendung von nicht zertifiziertem Recyclingmaterial;
13. Unterhalt und Erneuerung der Straßenbeleuchtung für den Verbindungs weg auf der Flurnummer 3058/9, Gemarkung Pfändhausen,
14. notwendige Maßnahmen zum Betrieb, zur Erhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs-, Energieerzeugungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,

15. die Errichtung von Leitungen zum Anschluss von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen an das Leitungsnetz, welche vom Naturschutzgebiet Brönnhof umschlossen sind, die bis zum 31.12.2030 verlegt werden und für die die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat,
16. die rechtmäßige Nutzung sowie der Unterhalt des Unterstands mit Informationspunkt auf dem Feldherrenhügel, der Holzwiesen-Hütte sowie der Schmalzgruben-Hütte einschließlich der angrenzenden Funktionsflächen,
17. Öffentlichkeitsarbeit zu § 3 dieser Verordnung, Umweltbildung und forstliche Ausbildung; sofern die Maßnahmen nicht vom Grundeigentümer, einem von diesem Beauftragten oder im Rahmen des Naturerbe-Entwicklungsplans Brönnhof durchgeführt werden, bedarf es vorab der Zustimmung der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde,
18. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, die in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung (nach § 5 Nr. 6) oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd (nach § 5 Nr. 10) stehen; ansonsten im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, § 5 Nr. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt,
19. das pflegliche Entnehmen und Aneignen von Pilzen im Wald in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf,
20. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder vereinbarten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 6 **Befreiungen**

(1) ¹Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. ²Werden Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt, ist § 34 BNatSchG zu beachten.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 24 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. Monat xxxx in Kraft.

Würzburg, den xx. Monat xxxx
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendorfer
Regierungspräsidentin

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.